

## ORTSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN DER STADTGEMEINDE RETZ

### Einleitung:

Zur Vermeidung und Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, zum Schutz der Gesundheit der Bewohner, zum Schutz der Natur, der öffentlichen Grünanlagen und der Umwelt sowie als örtliche Maßnahme zur Sicherung der Lebensqualität im Gemeindegebiet und zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz aufgrund der Bestimmungen des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-5, in seiner Sitzung vom 11. 08. 1992 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung im eigenen Wirkungsbereich erlassen.

### § 1 - Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Grundsätzlich sind alle jene Handlungen und Unterlassungen verboten, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen unzumutbar belästigen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild über Gebühr zu stören, oder sonst in irgendeiner Weise Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten.

(2) Als Beeinträchtigungen im Sinne des Absatz 1 kommen insbesondere Lärm, Staub, Rauch, Geruch, Unrat und dergleichen in Betracht.

(3) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Retz.

### §2 - Bestimmung zum Schutz der Umwelt und des Ortsbildes

(1) Im Interesse der Gesundheit und Lebensqualität der Bewohner sowie des Schutzes der Natur und Umwelt des Gemeindegebietes sind nachfolgende Handlungen und Unterlassungen verboten:

1. die Verschmutzung von Liegenschaften und der darauf befindlichen Baulichkeiten und Objekte durch Unrat, Abfall, Gerümpel, nicht gebrauchsfähige Autos (Autowracks) und Autoteile;

2. die Ablagerung von Müll, verunreinigter Erde, Bauschutt; Gerümpel und Abfällen aller Art - ausgenommen Kompost - sowie die Duldung solcher Ablagerungen außerhalb der dafür vorgesehenen, behördlich genehmigten Ablagerungsstätten sowie das Benützen von öffentlich aufgestellten und sonstigen Abfallbehältern für den Hausmüll; ebenso das Verbrennen von Abfällen im Freien, ausgenommen das Verbrennen von Pflanzenteilen, die allerdings nur im Umfang und in einer Art verbrannt werden dürfen, daß für die Umgebung keine Gefahr und Rauchbelästigung entsteht;

3. das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art an Ufern von stehenden oder fließenden Gewässern, bei Brunnen, und auf öffentlichen Verkehrsflächen (Gehsteige, Straßen, Kellergassen).

4. das nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngegruben sowie das Aufbringen der Grubeninhalte auf Flächen im verbauten Gebiet;
5. das Halten von Tieren im Ortsgebiet, sofern nicht jene erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, die eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen oder Tieren, eine über das ortsüblich zumutbare Ausmaß hinausgehende Geruchsbelästigung oder eine andere vermeidbare Belästigung durch die Tiere hintanhaltend;
6. die Lagerung von animalischem Dünger in Hausgärten und auf Grundstücken im geschlossenen Siedlungsgebiet für länger als zwei Tage, die Aufbringung solchen Düngers auf Grundstücken in der Nähe der Schulen und der Kindergärten sowie das Begießen der genannten Flächen mit Gülle, Jauche u.ä.m.;
7. der unsachgemäße und übermäßige Gebrauch von chemischen Pflanzenschutzmitteln und chemischen Insektenbekämpfungsmitteln;

(2) Das Verbot des Absatz 1, Ziffer 6, erster Teilsatz gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe und gewerbliche Gärtnereien sowie für Liegenschaften im Bauland-Agrargebiet.

### § 3 - Lärmschutzbestimmungen

(1) Lärm kann die Lebensqualität der Gemeindebürger empfindlich beeinträchtigen und Anlaß zur Störung des guten nachbarlichen Verhältnisses bieten. Die Ausschaltung von unnötigen Lärmquellen und die Vermeidung ungebührlicher Lärmerregung sind daher im Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen, im eigenen Wirkungsbereich vollziehbar und jederzeit anzustreben.

(2) Im Bereich von Wohn- und Kleingartengebieten sind daher unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen - namentlich des NÖ. Polizeistrafgesetzes - verboten:

1. die Durchführung all jener Arbeiten, die Lärm und Erschütterung erzeugen, wie z. B. Bauarbeiten, Reparaturen, Sägen, Hämmern, Holz schneiden, Rasen mähen mit Verbrennungsmotoren, Teppich klopfen und dergleichen an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr (Sommerzeit 21.00 Uhr), an Samstagen zusätzlich in der Zeit ab 18.00 Uhr (Sommerzeit 19.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;
2. ebenso die Verwendung von besonders geräuschvollen Maschinen und Geräten, deren Lärm wegen seiner Intensität als besonders störend empfunden wird;
3. die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeugtüren;
4. das unnötige Laufenlassen und Hochdrehen von Verbrennungsmotoren;
5. das Abgeben von störenden Schallzeichen (z. B. mit Trillerpfeifen u. ä.), soweit sie nicht Warnzwecken dienen, sowie die Erregung ungebührlichen Lärms;
6. die Verwendung von Schuß- und Schreckschußapparaten und ähnlichen Vorrichtungen zur Vertreibung von Vögeln oder zu anderen Zwecken im Ortsgebiet und innerhalb von 300 Metern vom verbauten Ortsgebiet entfernt an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich ab 16.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig;

(3) Beim Einsatz von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen aller Art sind grundsätzlich alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

(4) Auf Betriebe landwirtschaftlicher und gewerblicher Art finden diese Bestimmungen des Absatz 2, Ziffer 1 und 2 insofern Anwendung, als diese Tätigkeiten nicht im Rahmen der Betriebsanlage erfolgen. Die Bestimmungen des Absatz 2, Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten im Falle einer dringend erforderlichen Behebung eines Gebrechens, im Katastropheneinsatz und für behördliche Maßnahmen. Das Verbot des Absatz 2, Ziffer 7 gilt nicht für Veranstaltungen der Traditionspflege und der Wahrung des Brauchtums.

(5) Das Verbot des Absatzes (2) - 6 gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Liegenschaften im Bauland-Agrargebiet.

#### § 4 - Bestimmungen zum Schutz von öffentlichen Erholungsanlagen

(1) Der Schutz sämtlicher öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, die zur Erholung und Verschönerung des Gemeindegebietes für die örtliche Gemeinschaft geschaffen wurden (z. B. öffentliche Grünanlagen, Parks, Blumenanlagen, Kinderspielplätze, Bäder und dergleichen), ist im öffentlichen Interesse und jederzeit anzustreben.

(2) Als öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten alle der Allgemeinheit ständig oder zeitweise zugänglichen, im Eigentum, der Verwaltung oder der Pflege der Stadtgemeinde stehenden Blumen-, Garten- und Rasenflächen, Strauch- und Blumenpflanzen sowie die auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachten oder aufgestellten Blumenbehälter.

(3) In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verschönerung des Ortsbildes und zur Erholung errichtet wurden, sind folgende Handlungen verboten:

1. Jede Verunreinigung, Verunstaltung und unbefugte Veränderung der genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie aller in diesen Anlagen und Einrichtungen befindlichen Blumen, Sträucher, Bäume, Ruhebänke, Spielgeräte, Abfallkörbe und dergleichen;
2. die zweckwidrige Benützung der Anlagen und ihrer Einrichtungen, also die Inanspruchnahme in einer ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Weise;
3. das Betreten von Pflanzungsflächen, sofern sie nicht ausdrücklich hierfür freigegeben sind;
4. das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Dreiräder, Roller und Kinderfahrräder, das Fahren im Rahmen der Pflege der Anlagen sowie das Fahren mit Fahrrädern auf hierfür vorgesehenen Wegen);
5. das freie Herumlaufenlassen von Hunden. Die Tiere sind so zu verwahren, daß sie keinerlei Beschädigungen oder Verschmutzungen der Anlagen verursachen, keine Gefährdung oder empfindliche Belästigung für spielende Kinder darstellen und Kinderspielplätze und Spielwiesen nicht betreten können.

(4) Kinderspielplätze dürfen nur von den Kindern und deren Aufsichtspersonen benützt werden. Das Ballspielen sowie das Spielen mit Sand sind nur auf den jeweils hierfür vorgesehenen Flächen gestattet.

(5) Erziehungsberechtigten und sonstigen Aufsichtspersonen ob-

liegt es, die Kinder bei Benützung von öffentlichen Anlagen, insbesondere bei der Benützung von Spiel- und Sportgeräten entsprechend zu beaufsichtigen und an der Übertretung der Bestimmungen wirksam zu hindern. Insbesondere ist darauf zu achten, daß gesperrte bzw. beschädigte Geräte nicht benützt werden.

#### § 5 - Ausnahmeregelungen

(1) Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug, durch welche einzelne Personen oder die Gemeinschaft geschützt werden sollen, sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind von dieser Verordnung ausgenommen.

(2) Ferner gelten einzelne Bestimmungen der Verordnung nicht für Einsatzorganisationen in Ausübung ihres Dienstes und bei Übungen, für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rotes Kreuz, Zivilschutz, für behördlich genehmigte Umzüge, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, für Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltungen aus kirchlichen Anlässen sowie für Betriebe von ortsfesten und fahrbaren Lautsprecheranlagen, für die eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

(3) Der Bürgermeister kann über Antrag mit Bescheid eine zeitlich befristete Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall bewilligen, sofern der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist, überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der dieser Verordnung zugrunde liegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In derartigen Ausnahmebescheiden kann der Bürgermeister besondere Auflagen festsetzen und unvermeidbare Handlungen zeitlichen und örtlichen Beschränkungen unterwerfen.

#### § 6 - Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1950) zu bestrafen.

#### §7 - Wirksamkeitsbeginn

Die vorliegende Verordnung tritt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Retz mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, also am 26. August 1992 in Kraft.